

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0088/2006
Auskunft erteilt:
Frau Schlichtmann
Ruf:
492 40 12
E-Mail:
Schlichtmann@stadt-muenster.de
Datum:
31.01.2006

Betrifft

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte
Haushaltskonsolidierungsprogramm (Vorlage 1065/2005) 50

Beratungsfolge

21.02.2006	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
22.03.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
29.03.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ wird mit Wirkung vom 01.08.2006 beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und / oder Folgekosten.

Begründung:

Die Stadt Münster stellt Dritten (z.B. Bürgern, Vereinen etc.) Schulräume einschließlich deren Ausstattung für die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Grundlage ist die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster“ (Beschluss des Rates am 20.12.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 24.03.2005).

Sie bezieht sich ausschließlich auf die Mitnutzung von Schulräumen. Die dauerhaft alleinige Nutzung von Räumen wird durch Verträge geregelt.

Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen an Schulen ist von dieser Entscheidung nicht betroffen. Sie erfolgt weiter nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (Allgemeine Nutzungsbedingungen)". Dort sind auch die Entgelttarife geregelt.

Für den Bereich der Schulraumvermietung werden im Rahmen der Konsolidierung erhöhte Einnahmen vorgeschlagen (vergleiche Vorlagen-Nr.: V/1065/2005, Vorschlag Nr. 50). Diese Einnahmeerhöhungen sollen 40.000 € pro Jahr betragen und können nur durch eine Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster“ erzielt werden.

Diese Änderung hat zur Folge, dass die Raumbereitstellung für eine große Anzahl bislang kostenfreier Veranstaltungen zukünftig kostenpflichtig wird.

Dies betrifft unter anderem Übungsabende, Theaterproben, Kurse, Lehrgänge, Mitgliederversammlungen, religiöse und kulturelle Veranstaltungen, die von Vereinen, Initiativen, Bürgern durchgeführt werden.

Erläuterung zu den redaktionellen und inhaltlichen Veränderungen im Einzelnen:

Städtische Ämter können wie bisher Räumlichkeiten kostenfrei nutzen. Da zur Zeit keine interne Dienstleistungsverrechnung geplant ist, erübrigt sich eine separate Ausnahmeregelung bzgl. der Gebühr für städtische Einrichtungen und Ämter. Zur Klarstellung wird deshalb die Vergabe- und Entgeltordnung auf die Nutzung Dritter beschränkt. Die in Einzelfällen anfallenden Entgelte nach Ziffer 2.3 „Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen“ werden den städtischen Ämtern in analoger Anwendung dieser Vorschrift berechnet.

Ziffer 1.1

Eingefügt wurde:

- *„Während der gesetzlichen Schulferien und an beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich.“*
Räumlichkeiten wurden in den Ferien auf Grund der Urlaubs- und Vertretungszeiten der Hausmeister, Bau- und Sanierungsmaßnahmen und von Reinigungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt.
Veranstaltungen im Rahmen der Offenen Ganztagschule bleiben davon unberührt.
- *„Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibädern) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.“*

Ziffer 2.1.1

Die Höhe des Entgelts pro Stunde wird nicht verändert. Das Entgelt bemisst sich nach den Aufwendungen, die mit der Bereitstellung verbunden sind (u.a. Energie, Instandhaltung, Reinigung, Abschreibungen). Im Vergleich zu anderen Kommunen ist der in Münster geforderte Beitragssatz im oberen Bereich anzuordnen.

Durch den Umzug des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums wurden die Angaben für die Aula aktualisiert (Änderung der qm-Angabe und der Kosten für die Bereitstellung der Aula).

Die Änderung der Verordnung sieht keine Reduzierung des zu zahlenden Nutzungsentgeltes für die Zeiträume des Auf- und Abbaus mehr vor. Dadurch entfällt die bisherige Ziffer 2.1.2 .

Ziffer 2.1.2 / Ziffer 2.1.3

- Der Katalog der Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse als kostenfrei definiert wurden, ist reduziert worden.
- Zukünftig sind folgende Veranstaltungen kostenpflichtig:
 - von gemeinnützigen Organisationen
 - mit ausschließlich jugendpflegerischem Zweck
 - mit ausschließlich kirchlichem Zweck
 - zur Sammlung von Spenden für Dritte
 - musisch-kultureller Art durch ortsansässige Vereine und Initiativen
- Zusätzlich kostenfrei sind Veranstaltungen:
 - *für an Schulen Beschäftigte*
 - *die im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)*
 - *vom schulischen Förderverein*
 - *des DRK im Rahmen von Blutspenden*
- Ergänzt wurde der kostenfreie Veranstaltungsbereich:
 - *„Veranstaltungen von ortsansässigen Sportvereinen“ durch den Zusatz „ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht“*
- Ergänzt wurde die Ziffer 2.1.3.

Für langfristige Nutzer (Nutzung mindestens über 6 Monate), deren Veranstaltungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, wird eine gesonderte Regelung getroffen.

Es wird folgendes pauschales Entgelt erhoben:

- je Klassenraum	monatlich 25,00 €
- Aula, Forum, Pädagogisches Zentrum, Eingangshallen	monatlich 50,00 €
- mehrfache oder/und gleichzeitige Nutzung von Klassenräumen, Aulen, Eingangsbereichen etc. maximal	monatlich 75,00 €

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

Bei diesen Beträgen handelt es sich nicht um eine Miete, sondern um die Beteiligung der Nutzer an den laufenden Betriebskosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser).

Die Pauschalen für langfristige Nutzer werden nicht kostendeckend festgesetzt, um insbesondere kleineren Gruppen die Möglichkeit zu geben, Räume kostengünstig zu nutzen. Bei Erhebung einer kostendeckenden Pauschale ist zu befürchten, dass die Nutzerzahlen erheblich zurückgehen. Insbesondere Initiativen und kleinere Gruppen würden höhere Kosten auf Grund der relativ geringen Eigenmittel nicht tragen können.

Ziffer 2.3

Es wurde ergänzt, dass Geräte und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, nach besonderer Absprache bereitgestellt werden.

Ziffer 2.4

Zusätzlich entstehende Personal- und Sonderreinigungskosten werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt. Dies betrifft auch Veranstaltungen, die nach Ziffer 2.1.2 von der Zahlung des Entgeltes ausschließlich für die Raumnutzung befreit sind (wie z.B. das DRK).

Auch hier besteht ein Katalog von Veranstaltern, die diese Kosten bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nicht übernehmen müssen, wenn kein Kostenbeitrag erhoben wird.

Wenn sie jedoch einen Kostenbeitrag bei einmaligen Veranstaltungen erheben, müssen diese Veranstalter zusätzlich entstehende Kosten übernehmen.

Schlussbemerkung:

Erst die Änderung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ ermöglicht es, Mehreinnahmen zu erzielen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl der bisherigen Nutzungen konstant bleibt.

Durch die Reduzierung der Ausnahmeregelungen kann im Gegenzug auf eine Anhebung der Entgelte verzichtet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Reduzierung der städtischen Abenddienste an Schulen Auswirkungen auf die Raumbereitstellung für außerschulische Nutzer haben wird. Die Räumlichkeiten können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die personelle Betreuung möglich ist. Durch die Verringerung der Abenddienste stehen weniger Schulgebäude und somit auch weniger Räume für die außerschulische Raumnutzung durch Dritte zur Verfügung.

I.V.
gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster“

Anlage 1:

Vergabe- und Entgeltordnung**für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte**

1. Allgemeine Voraussetzungen**1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte**

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich.

Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibäder) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Nutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte“ geregelt.

2. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Nutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in qm	Entgelt in € pro Stunde
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
<u>Aulen, Foren, Pädagogische Zentren</u> (Berechnung 0,10 € je qm)		
Anne-Frank-Schule	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel	677	67,70
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	466	46,60
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule/Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansaschule	205	20,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80
Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	606	60,60
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Schule	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten.
Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

2.1.2 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftigte
- die im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird. Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung	25,00 €
- darüber hinaus	50,00 €

2.1.3 Besondere Regelungen für langfristige Nutzer

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.1 entfällt.

Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:

Sie beträgt monatlich

• für die Nutzung von Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen	50,00 €
• für die Nutzung je Klassenraum	25,00 €

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume beträgt die Pauschale maximal 75,00 € im Monat.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen	je	134,50 €
- Klassen-/Fachräumen	je	32,00 €
- Schulhöfen	je	6,00 €

2.3 Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien	18,50
Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprechanlage in Aulen	7,00

Geräte- und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach besonderer Absprache – ggfls. kostenpflichtig – bereitgestellt.

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.1 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3.1 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.4.1 Verzicht

Bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- für an Schulen Beschäftigte
- von dem schulischen Förderverein und
- von Musikschulen e.V.

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.